

Nutzungshinweise

1. Nutzung und Mindestalter

- 1.1 Die Nutzung des Mietfahrzeugs für die private Nutzung oder zur Personenbeförderung ist ausgeschlossen. Bei Einzelunternehmen ist das **Mindestalter** des Mieters das vollendete 18. Lebensjahr. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass die berechtigten Fahrer dies aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten erfüllen.
- 1.2 Der Mieter darf das Fahrzeug nur selbst oder durch Angestellte seines Unternehmens nutzen, wenn diese eine **schriftlich dokumentierte Einweisung** erhalten haben, wenn hinreichende Fahrtüchtigkeit gegeben ist und die Voraussetzungen für das Führen des betreffenden Lastenrades vorliegen.

2. Bedienung des Mietfahrzeugs

- 2.1 Der Mieter hat sich bei Übergabe des Mietfahrzeugs und **zu Beginn jeder Fahrt** von der Funktionsfähigkeit und Betriebssicherheit des Mietfahrzeuges zu versichern. Dies bedeutet im speziellen das **Prüfen** von:

Reifendruck | Beleuchtungen | Akku | Bordcomputer | Festigkeit von Rädern, Sattel & Lenker | Schäden

- 2.2 Das Lastenfahrrad darf nur mit angemessener Geschwindigkeit und im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs gefahren werden. Der Mieter ist dazu verpflichtet, sich mit der Bedienung des Lastenfahrrades und der Bedienungsanleitung vertraut zu machen und das Lastenfahrrad unter deren Beachtung (insb. zulässige Gesamtgewicht, Reifendruck) zu nutzen. Die Nutzung des Mietfahrzeugs erfolgt auf **eigene Gefahr** des Mieters und der fahrenden Personen. Er ist verpflichtet, den Akku des Mietfahrzeugs nur mit dem originalen, von **tricago gelieferten Ladegerät** zu laden.
3. **Verhalten im Straßenverkehr**
 - 3.1 Der Mieter und seine Angestellte verpflichten sich, das Mietfahrzeug nur im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem **StVG und der StVO**, zu nutzen und das Fahrzeug insbesondere nicht unter dem Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel zu führen. Das Mietfahrzeug darf nur **sachgemäß** genutzt werden. Fahrten sind nur auf **befestigten Wegen** gestattet.
 - 3.2 Durch Gesetzesverstöße oder aus Ordnungswidrigkeiten des Mieters oder seiner Erfüllungsgehilfen resultierende Strafen (z. B. Bußgelder), gehen zu Lasten des Mieters und sind von ihm vollständig zu bezahlen.
4. **Versicherung und Diebstahlschutz**
Das Mietfahrzeug ist Vollkasko und gegen Diebstahl versichert. Zu **Abend- und Nachtzeiten** muss das Fahrzeug in geschlossenen Räumen abgestellt sein.
5. **Veränderungen des Mietfahrzeugs**
Der Mieter verpflichtet sich, das Mietfahrzeug sorgfältig, schonend, pfleglich und gewissenhaft zu nutzen und zu behandeln. Der Mieter darf an dem Mietfahrzeug **keine technischen und optischen Veränderungen** vornehmen (insb. Umbauten, Lackierungen, Aufkleber, Klebefolien).
6. **Verhalten des Mieters bei anstehender Wartung oder Inspektion**
Der Mieter hat die Pflichten, der Vermieterin jederzeit auf deren Verlangen den **aktuellen Kilometerstand des Tachos** (Odometer) des Mietfahrzeuges mitzuteilen und stets einem entsprechenden Aufruf von tricago Folge zu leisten das Mietfahrzeug unverzüglich zu **Reparatur- und Wartungsarbeiten** sowie zu **Besichtigung und technischer Inspektion** zur Verfügung zu stellen.
7. **Gebrauchsbeeinträchtigungen, Reparaturen**
Etwaige Defekte oder Mängel, die vom Mieter festgestellt werden und eine Nutzung ggf. einschränken und Reparaturen erforderlich machen sind unverzüglich dem Vermieter unter Übersendung eines Fotos zu melden. Die Vermieterin entscheidet sodann, insb. bei einer **Einschränkung der Verkehrssicherheit des Fahrzeugs** durch den Schaden, ob sie das Mietfahrzeug repariert, einbehält oder ob sie ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung stellt. Erst nach ausdrücklicher Zustimmung der Vermieterin darf das Fahrzeug wieder benutzt werden. Die Reparatur durch einen vom Mieter selbst beauftragten Dritten ist nicht gestattet.
8. **Verhalten bei Unfällen, Verkehrsunfällen, Diebstahl, Beschädigung und Pannen**
Bei verschuldeten oder unverschuldeten Unfällen ist die **Polizei** hinzuzuziehen. Der Mieter hat der Vermieterin unverzüglich den **Unfall** zu **melden** und ein **Unfallprotokoll mit Fotos** zu erstellen, aus welchem sich Ort, Uhrzeit, Unfallablauf, Fahrzeugkennzeichen und beteiligte Personen (sowie Zeugen) mit Anschriften ergeben. Letzteres gilt auch dann, wenn das Mietfahrzeug nur in geringem Maß beschädigt wurde oder bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Der Mieter ist dem Vermieter zum Ersatz jeglichen Schadens aus dem Unfall verpflichtet, soweit dieser nicht von Dritten getragen wird.
9. **Rückgabe**
Die Rückgabe des Mietfahrzeuges erfolgt am Übergabeort. Das Mietfahrzeug ist im **gleichen Zustand wie bei der Übergabe** bei der Rückgabe gereinigt, (möglichst) aufgeladen und in betriebsbereitem Zustand mit sämtlichem Zubehör, Schloss, sämtlichen Schlüsseln, Akkus und Ladegerät/en an die Vermieterin am vereinbarten Rückgabeort zurückzugeben.